

QUARTIERTREFF ZEHNTENHAUS

Zehntenhausstrasse 8
8046 Zürich-Affoltern
www.zh-affoltern.ch/zehntenhaus



Ein Projekt aus dem Quartier für das Quartier

Statuten

1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Quartiertreff Zehntenhaus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Zürich.
- 1.3 Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2 Zweck, Ziel

- 2.1 Der Verein schafft Raum für gesellschaftlichen, kulturellen und kreativen Austausch im Quartiertreff Zehntenhaus. Er fördert Begegnungen, Informationsaustausch und Vernetzung unter der Quartierbevölkerung. Er führt und trägt die Verantwortung für Betrieb, Personal und Programm.
- 2.2 Der Verein vertritt möglichst alle relevanten am Quartiertreff Zehntenhaus interessierten Kräfte und verpflichtet sich, den Quartiertreff Zehntenhaus als offenes Haus, das der Bevölkerung von Zürich-Affoltern zur Verfügung steht, zu führen.
- 2.3 Der Verein ist bestrebt, Quartierorganisationen mit vergleichbaren Zielen wie z.B. den Quartierverein angemessen einzubinden.

3 Mitglieder

3.1 Mitgliedsarten

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht - jedes Mitglied hat eine Stimme - und Gönnern ohne Stimmrecht. Pro Mitglied kann neben dem persönlichen Stimmrecht nur eine weitere Delegiertenstimme für eine Organisation abgegeben werden.
- 3.1.2 Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Familien, Firmen, Parteien, Vereine oder Gruppierungen mit Bezug zum Quartier Affoltern, die regelmässig und aktiv an der Zweckerfüllung des Vereins mithelfen.
Mitglieder bezahlen jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliederbeiträge.
- 3.1.3 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, Familien, Firmen, Parteien, Vereine oder Gruppierungen, welche die Ziele des Vereins mittragen.
Gönner unterstützen den Verein mit einem Gönnerbeitrag.

3.2 Mitgliedschaft

- 3.2.1 Aufnahmegesuche können schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann von ihm ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.3.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen, Firmen, Parteien, Vereine oder Gruppierungen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3.4 Austritt und Ausschluss

- 3.4.1 Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3.4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Grundangabe ausschliessen.
- 3.4.3 Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

4 Organe

- 4.1 Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Revisionsstelle

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin (Poststempel).
- 5.2 Anträge, die an einer Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 5.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss einer vorhergehenden Mitgliederversammlung oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 5.4 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5.5 Aufgaben

- 5.5.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 5.5.2 Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 5.5.3 Entgegennahme des Revisoren-Berichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- 5.5.4 Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 5.5.5 Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 5.5.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5.5.7 Kenntnissnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- 5.5.8 Festsetzung und Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- 5.5.9 Alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

6 Vorstand

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von mindestens fünf Personen. Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder führen ihre Funktion ehrenamtlich aus, werden jedoch für die anfallenden Spesen entschädigt. (Spesenreglement)
- 6.4 Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.5 Der Vorstand regelt die Unterschriftserteilung selbst. (Unterschriftenregelung) Er ist ermächtigt, auch Nichtvorstandsmitgliedern die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

6.6 Aufgaben

- 6.6.1 Vertretung des Vereins nach aussen und Führung der laufenden Geschäfte
- 6.6.2 Buchführung des Vereins, Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6.6.3 Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- 6.6.4 Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- 6.6.5 Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- 6.6.6 Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen
- 6.6.7 Gestalten des Jahresprogramms
- 6.6.8 Genehmigung der mit der Stadt Zürich ausgehandelten Leistungsvereinbarung

6.7 Beschlussfassung

- 6.7.1 Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 6.7.2 Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.
- 6.7.3 Zirkulationsbeschlüsse auf dem Schriftweg oder per E-Mail sind zulässig, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder Beratung verlangen.

7 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

7.1 Finanzierung

- 7.1.1 Der Verein beschafft den substanziellen Teil seiner Mittel durch die Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich.
- 7.1.2 Mitgliederbeiträge
- 7.1.3 Erträge aus Gastrobetrieben, Raumvermietungen und Veranstaltungen
- 7.1.4 Beiträge von Gönnern und Sponsoren.

7.2 Geschäftsjahr

- 7.2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr, dauert von der Gründung im Herbst 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

7.3 Haftung

- 7.3.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Sie überprüft die Buchführung, den Vermögensstand und die Jahresrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht und einen Antrag vor.

9 Statutenänderungen, Vereinsauflösung

9.1 Statutenänderungen

- 9.1.1 Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Es müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

9.2 Vereinsauflösung

- 9.2.1 Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- 9.2.2 Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss muss über eine Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Sinn und Zweck befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu.

10 Inkrafttreten, Unterschriften

- 10.1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 4. Oktober 2017 in Zürich-Affoltern in Kraft.

Im Namen des Vereins
Zürich, 4. Oktober 2017

Präsidium:
Kurt Graf

Rolf Diener

Ein Mitglied des Vorstands:
Christine Dickey